CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2019/11

Allgemeine Verteilung

31. Oktober 2018

Or. ENGLISCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG

VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN

BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)

(SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(34. Tagung, Genf, 21. bis 25. Januar 2019)

Punkt 5 b) zur vorläufigen Tagesordnung

**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung: Weitere Vorschläge**

Feuerlöscheinrichtungen (9.1.0.40.2)

**Eingereicht von Belgien [[1]](#footnote-1)\*,[[2]](#footnote-2)\*\***

**Einleitung**

1. Die zuständige belgische Behörde wurde von einem leitenden Prüfer einer empfohlenen Klassifikationsgesellschaft darüber informiert, dass Unsicherheit hinsichtlich der Bestimmungen in Absatz 9.1.0.40.1 über die Anforderungen an Feuerlöscheinrichtung an Bord von Trockengüterschiffen herrscht. In Absatz 9.1.0.40.1 vierter Spiegelstrich heißt es: „Die Wasserversorgungsanlage muss vom Steuerstand und von Deck aus in Betrieb gesetzt werden können.“. Der leitende Prüfer der empfohlenen Klassifikationsgesellschaft stellte fest, dass die meisten Trockengüterschiffe über keine Vorrichtung verfügen, um die Feuerlöscheinrichtung an Deck in Betrieb zu nehmen.

**Hintergrund**

2. Frühere Ausgaben des ADN wurden untersucht. Es wurde festgestellt, dass die zusätzliche Anforderung in den Absätzen 9.1.0.40.1 und 9.3.X.40.1 mit der ADN-Ausgabe 2013 eingeführt wurde.

3. Ferner wurde festgestellt, dass diese Anforderung auf der Grundlage eines von der Europäischen Binnenschifffahrtsunion (EBU) in der neunzehnten Sitzung des Sicherheitsausschusses vorgelegten offiziellen Dokuments aufgenommen wurde, das die Änderung der Anforderungen an die Feuerlöscheinrichtung von Tankschiffen zum Ziel hatte (siehe ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2011/28).

4. Das Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/42 enthält die konsolidierten Änderungen des ADN 2011.

5. In der Anlage zu diesem Dokument heißt es, dass Änderungen an Absatz 9.3.X.40.1 (Tankschiffe) vorgenommen werden müssen, nicht jedoch an Absatz 9.1.0.40.1 (Trockengüterschiffe).

6. Vermutlich wurde die Änderung an Absatz 9.1.0.40.1 versehentlich vorgenommen und zu Unrecht aus Absatz 9.3.X.40.1 übernommen.

**Änderungsvorschläge**

7. Der vierte Spiegelstrich in Absatz 9.1.0.40.1 sollte gestrichen werden, da er hier gemäß Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/42 keine Berechtigung hat:

~~„- Die Wasserversorgungsanlage muss vom Steuerstand und von Deck aus in Betrieb gesetzt werden können.“~~

\*\*\*

1. \* Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/11 verteilt. [↑](#footnote-ref-1)
2. \*\* Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2018-2019 (ECE/TRANS/2018/21/Add.1, (9.3.)). [↑](#footnote-ref-2)